

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Mücka

vom 20. Dezember 2005

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1.321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 150) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mücka am 20. Dezember 2005 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Mücka, der Friedhofshalle und für weitere Leistungen der Gemeinde werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Friedhofshalle benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haften sie gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr entsteht mit Vergabe des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie entsteht am 01.01. eines Kalenderjahres und ist zum 01.07. eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Erstmalig entsteht sie mit Beginn des Monats, ab dem das Nutzungsrecht vergeben wird und endet mit Beginn des Monats, in dem die Nutzungszeit abläuft.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Dazu ist der Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen.
- (2) Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 5 Gebührenverzeichnis

- (1) Nutzungsgebühren
- | | | |
|--|------------------------------------|------------|
| a) Reihengrabstätte - Sarg | - Nutzungszeit 15 Jahre | 39,00 EUR |
| Reihengrabstätte - Sarg | - Nutzungszeit 20 Jahre | 52,00 EUR |
| Reihengrabstätte - Sarg | - Nutzungszeit 25 Jahre | 65,00 EUR |
| - Verlängerung der Nutzungszeit nach § 8 der Friedhofssatzung der Gemeinde Mücka | - pro Jahr jeweils | 2,70 EUR |
| b) Familiengrabstätte - Sarg | - Nutzungszeit 35 Jahre | |
| - bei einer Liegefläche | | 127,50 EUR |
| - bei zwei Liegeflächen | | 255,00 EUR |
| - bei drei Liegeflächen | | 383,00 EUR |
| - Verlängerung der Nutzungszeit nach § 8 der Friedhofssatzung der Gemeinde Mücka (auch Nachkauf bei weiterer Belegung) | - pro Jahr und Liegefläche jeweils | 3,70 EUR |
| c) Reihengrabstätte - Urne | - Nutzungszeit 25 Jahre | 45,50 EUR |
| - Verlängerung der Nutzungszeit nach § 8 der Friedhofssatzung der Gemeinde Mücka | - pro Jahr jeweils | 1,90 EUR |
| d) Familiengrabstätte - Urne | - Nutzungszeit 35 Jahre | |
| - bei einer Liegefläche | | 82,00 EUR |
| - bei zwei Liegeflächen | | 164,00 EUR |
| - bei drei Liegeflächen | | 246,00 EUR |
| - Verlängerung der Nutzungszeit nach § 8 der Friedhofssatzung der Gemeinde Mücka (auch Nachkauf bei weiterer Belegung) | - pro Jahr und Liegefläche jeweils | 2,40 EUR |
| e) Urnengemeinschaftsgrabstätte | - Nutzungszeit 25 Jahre | |
| - mit Grabmal | | 414,00 EUR |
| - ohne Grabmal | | 410,50 EUR |
| (inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr) | | |
- (2) Friedhofsunterhaltungsgebühr
Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von 15,00 EUR je Liegefläche und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.
- (3) Friedhofshallengebühr
Für die Nutzung der Friedhofshalle wird eine Nutzungsgebühr erhoben in Höhe von 50,00 EUR
- (4) Genehmigungsgebühr für Grabmale
Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales beträgt 10,50 EUR
- (5) Sonstige Gebühren
- | | |
|--|-----------|
| - Zweitausfertigung von Bescheinigungen durch die Verwaltung | 10,50 EUR |
| - Umschreibung von Nutzungsrechten | 10,50 EUR |
| - Zulassung von Gewerbetreibenden | |
| ■ einmalig | 15,00 EUR |
| ■ bis 3 Jahre | 40,00 EUR |

§ 6 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindeverwaltung den zu entrichtenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Mücka tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01. Januar 2006, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. November 1994 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen / geändert am: 20.12.2005
In-Kraft-Treten am: 01.01.2006